

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Kreis Herzogtum Lauenburg und von Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/innen der Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. S.-H. S. 528) i.V.m. §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes- LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. S.-H. S. 659) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg am [REDACTED] (§ 23 Nr.23 Kreisordnung- KrO), der Stadt- und Gemeindevertretungen (§ 28 Nr.24 Gemeindeordnung- GO) sowie der Amtsausschüsse (§ 24a Amtsordnung- AO i. V.m. § 28 GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat,

und

die Städte

Geesthacht, vertreten durch den Bürgermeister,
Lauenburg / Elbe; vertreten durch den Bürgermeister,
Mölln, vertreten durch den Bürgermeister,
Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Schwarzenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die amtsfreien Gemeinden

Büchen; vertreten durch den Bürgermeister,
Wentorf bei Hamburg, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

Berkenthin; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Breitenfelde; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Büchen; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Hohe Elbgeest; vertreten durch die Amtsvorsteherin,
Lauenburgische Seen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Lüttau, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Sandesneben-Nusse, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Schwarzenbek-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,

§ 2 **Gegenstand des Vertrages**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt gemäß § 18 GKZ Aufgaben der Städte, Ämter und Gemeinden; der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg übernimmt Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen und Amtsvorsteher/innen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung.

§ 3 **Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt von den in § 1 genannten Städten, Ämtern und Gemeinden nachstehende diesen obliegenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg übernimmt nachstehende Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen bzw. Amtsvorsteher/innen:

Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht

(Tierschutzgesetz vom 18.05.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 i.V.m. § 3 Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 22.06.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2014)

1. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstaben b und c TierSchG Erlaubnisse erteilen sowie in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 die Tätigkeit ohne Erlaubnis untersagen oder nach Untersagung der Tätigkeit die Betriebs- oder Geschäftsräume schließen
2. Die Durchführung von aufgrund § 2 a Abs. 1 TierSchG erlassenen Verordnungen, soweit nicht nach § 2 Nummer 1 Buchstabe h der Tiersch-ZustVO die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte zuständig sind
3. Die Durchführung der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes in den Bereichen, in denen eine Zuständigkeit für die Durchführung von nationalem Recht nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist
4. Im Rahmen der Zuständigkeiten nach den Nummern 1 und 2 die notwendigen Anordnungen nach § 16 a TierSchG treffen. Dies gilt auch zur Verhütung und Beseitigung tierschutzrechtlicher Verstöße in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen.

Die Städte, Ämter und Gemeinden verpflichten sich gleichzeitig gegenüber dem Kreis bei der Erledigung der vorstehenden Aufgaben auf Anforderung zeitnah und unentgeltlich Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten zu leisten, insbesondere

- Vor- bzw. Plausibilitätsprüfungen bei Anzeigen (Abgleich Meldedaten, ggf. auch Sachverhalte vor Ort verifizieren etc.) und Nachkontrollen
- Unterstützung bei Ortsterminen (Zeugenschaft)
- Unterstützung bei Ersatzvornahmen (z.B. Tierversorgung /-unterbringung)

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

- (1) Der Kreis trägt alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihm übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.
- (2) Die Verwaltungseinnahmen aus der Aufgabenerfüllung stehen dem Kreis Herzogtum Lauenburg zu.
- (3) Soweit Einnahmen und Ausgaben in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, verhandeln die Beteiligten über einen Ausgleich.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg die örtlich und sachlich zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Der Kreis Herzogtum Lauenburg schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO. Widerspruchsbehörde gemäß § 73 VwGO ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft und wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber den Vertragspartnern zu erklären. Das Recht zur Kündigung gem. § 127 LVwG bleibt dabei unberührt.
- (2) Nach Ablauf von 3 Jahren erstellt der Kreis Herzogtum Lauenburg einen Erfahrungsbericht über die Aufgabenwahrnehmung. Der Erfahrungsbericht wird den Städten, Ämtern und Gemeinden zur Kenntnis gegeben.
- (3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, verlagert werden oder wegfallen, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg, den

Landrat

Stadt Geesthacht

Geesthacht, den

Bürgermeister

Stadt Lauenburg / Elbe

Lauenburg, den

Bürgermeister

Stadt Mölln

Mölln, den

Bürgermeister

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den

Bürgermeister

Stadt Schwarzenbek

Schwarzenbek, den

Bürgermeisterin

Gemeinde Büchen

Büchen, den

Bürgermeister

Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Wentorf, den

Bürgermeister

Amt Berkenthin

Berkenthin, den

Amtsvorsteher

Amt Breitenfelde

Mölln, den

Amtsvorsteher

Amt Büchen

Büchen, den

Amtsvorsteher

Amt Hohe Elbgeest

Dassendorf, den

Amtsvorsteherin

Amt Lauenburgische Seen

Ratzeburg, den

Amtsvorsteher

Amt Lüttau

Lauenburg, den

Amtsvorsteher

Amt Sandesneben-Nusse

Sandesneben, den

Amtsvorsteher

Amt Schwarzenbek-Land

Schwarzenbek, den

Amtsvorsteher